Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/24 9ObS8/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1988

Norm

IESG §1 Abs2
IESG §3 Abs2 Z2

Rechtssatz

Für die Rechtsnatur des Kostenersatzanspruches ist es unerheblich ob die Kosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach § 1 Abs 2 Z 1 bis 3 IESG notwendigerweise entstanden sind, rechtskräftig zugesprochen oder verglichen wurden. Mag es daher auch in der Hauptsache zu einem Neuerungsvertrag gekommen sein (§ 1380 ABGB), bleiben die verglichenen Verfahrenskosten Kosten im Sinne des § 1 Abs 2 Z 4 lit d IESG, für welche gemäß § 3 Abs 2 Z 2 IESG kein Anspruch auf Zinsen besteht.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 8/88
  Entscheidungstext OGH 24.01.1988 9 ObS 8/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0076535

Dokumentnummer

JJR_19880124_OGH0002_009OBS00008_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at